



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 77/2025
vom 15. Mai 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8231
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 343 § 1 Buchstabe *a*) des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Eupen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 29. Mai 2024, dessen Ausfertigung am 10. Juni 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Eupen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 343 § 1 Buchstabe *a*) des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem er nicht vorsieht, dass ein minderjähriges Kind von zwei ehemaligen Partnern, die keinen gemeinsamen Adoptionsantrag einreichen, volladoptiert werden kann? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 343 § 1 Buchstabe *a*) des früheren Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2003 « zur Reform der Adoption » (nachstehend: Gesetz vom 24. April 2003) und abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 « zur Abänderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, um die Adoption durch Personen gleichen Geschlechts zu ermöglichen » (nachstehend: Gesetz vom 18. Mai 2006), der bestimmt:

« Man versteht unter dem Begriff:

a) Adoptierender: eine Person, Ehegatten oder Zusammenwohnende, ».

Die in dieser Bestimmung erwähnten « Zusammenwohnenden » sind « zwei Personen, die eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben, oder zwei Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Ersuchens um Adoption auf beständige und affektive Weise seit mindestens drei Jahren zusammenleben, sofern sie nicht durch ein Verwandtschaftsverhältnis miteinander verbunden sind, das zu einem Eheverbot führt, von dem sie vom Familiengericht nicht befreit werden können » (Artikel 343 § 1 Buchstabe *b*) desselben Gesetzbuches).

B.1.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit des vorerwähnten Artikels 343 § 1 Buchstabe *a*) mit den Artikeln 10, 11 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, « indem er nicht vorsieht, dass ein minderjähriges Kind von zwei ehemaligen Partnern, die keinen gemeinsamen Adoptionsantrag einreichen, volladoptiert werden kann ».

B.1.3. Aufgrund des vorerwähnten Artikels 343 § 1 Buchstabe *a*) des früheren Zivilgesetzbuches kann eine Adoption entweder von eine Person allein oder von zwei Ehegatten oder zwei Zusammenwohnendem im Sinne des vorerwähnten Artikels 343 § 1 Buchstabe *b*) desselben Gesetzbuches vorgenommen werden.

Außerdem kann nach Artikel 344-3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Adoption » (nachstehend: Gesetz vom 20. Februar 2017), eine Person zudem das Kind ihres früheren Partners adoptieren, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Man versteht unter

dem « früheren Partner » im Sinne dieser Bestimmung « den früheren Ehepartner oder den früheren gesetzlich zusammenwohnenden Partner oder eine der getrennten Personen, die auf beständige und affektive Weise während mindestens drei Jahren zusammengelebt haben, sofern sie nicht durch ein Verwandtschaftsverhältnis miteinander verbunden sind, das zu einem Eheverbot führt, von dem sie vom Familiengericht nicht befreit werden können » (Artikel 343 § 1 Buchstabe *b/1* des früheren Zivilgesetzbuches eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 und abgeändert durch Artikel 119 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz »). In seinem Entscheid Nr. 173/2021 vom 2. Dezember 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.173), hat der Gerichtshof entschieden, dass « Artikel 344-3 Nrn. 1 und 2 des früheren Zivilgesetzbuches [...] gegen die Artikel 10, 11 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes [verstößt], insofern diese Bestimmung vorsieht, dass ein minderjähriges Kind, dessen Abstammungsverhältnis zum gesetzlichen Elternteil vor der Ehe, dem gesetzlichen Zusammenwohnen oder dem Zusammenleben dieses gesetzlichen Elternteils mit dem früheren Partner festgelegt wurde, oder ein minderjähriges Kind, für das es zwei festgelegte Abstammungsverhältnisse gibt, nicht durch den früheren Partner des gesetzlichen Elternteils dieses Kindes voll adoptiert werden kann, unter Aufrechterhaltung der Rechtsverhältnisse des Kindes mit der Familie dieses gesetzlichen Elternteils gemäß Artikel 356-1 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches und in Anwendung der in Artikel 356-2 § 2 Absätze 2 und 3 desselben Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf den Namen des Kindes ».

B.1.4. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zu der Kategorie von Kindern, um deren Volladoption zwei ehemalige Partner ersuchen, insofern die fragliche Bestimmung nicht vorsieht, dass eine Adoption in diesem Fall ausgesprochen werden kann.

Der Gerichtshof wird gebeten, die Situation dieser Kategorie von Kandidaten für die Adoption, die von der Möglichkeit, adoptiert zu werden, ausgeschlossen sind, und die Situation der Kategorien von Kandidaten für die Adoption zu vergleichen, für die diese Möglichkeit vorgesehen ist, nämlich wie aus dem in B.1.3 Erwähnten hervorgeht: (1) die Kinder, für die eine Person allein um die Volladoption ersucht (einschließlich des früheren Partners des gesetzlichen Elternteils) und (2) die Kinder, für die zwei Ehegatten oder zwei Zusammenwohnende um die Volladoption ersuchen.

B.1.5. Es ist den Parteien vor dem Gerichtshof nicht erlaubt, die Tragweite einer Vorabentscheidungsfrage abzuändern oder zu erweitern.

Die fragliche Bestimmung ist daher nicht anhand der Artikel 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen.

B.2.1. Die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Rechtssache bezieht sich auf zwei Anträge auf Volladoption eines Kindes, die von jedem der Pflegeeltern dieses Kindes eingereicht wurden.

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das Kind bei den Adoptionskandidaten untergebracht wurde, als diese verheiratet waren, dass sie sich anschließend haben scheiden lassen und dass das Kind seit ihrer Trennung zuerst hauptsächlich bei einem, sodann bei dem anderen der Adoptionskandidaten untergebracht war.

Aus der Vorlageentscheidung geht auch hervor, dass den biologischen Eltern des Kindes die elterliche Autorität entzogen worden ist, dass eine dauerhafte faktische Eltern-Kind-Beziehung zwischen jedem der Adoptionskandidaten und dem Kind besteht, dass der Jugendschutzdienst der Ansicht ist, dass eine Volladoption zum Wohle des Kindes ist und dass einer der beiden Adoptionskandidaten eine gemeinsame Adoption mit dem anderen Adoptionskandidaten ablehnt.

B.2.2. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Referenznormen in dem Maße, in dem sie nicht vorsieht, dass ein Kind von zwei früheren Partnern volladoptiert werden kann, die dieses Kind während ihres Zusammenlebens als Pflegeeltern aufgenommen haben.

B.3.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.3.3. Artikel 22*bis* der Verfassung bestimmt:

«Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

«Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

[...] ».

B.3.4. Artikel 22bis Absatz 4 der Verfassung verpflichtet die Gerichte, vorrangig das Wohl des Kindes in den Verfahren, die sich auf das Kind beziehen, zu berücksichtigen. Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes legt eine ähnliche Verpflichtung im Bereich der Adoption fest.

Wenngleich das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden muss, ist es nicht absolut. Bei der Abwägung der verschiedenen betroffenen Interessen nimmt das Wohl des Kindes jedoch eine besondere Stellung ein, weil es der schwache Teil in der Familienbeziehung ist.

B.4.1. Nach Artikel 356-1 Absätze 1 und 2 des früheren Zivilgesetzbuches verleiht die Volladoption dem Kind und seinen Nachkommen einen Status mit denselben Rechten und Pflichten wie denjenigen, die sie hätten, wenn das Kind vom Adoptierenden beziehungsweise von den Adoptierenden geboren worden wäre, und gehört das Kind unter Vorbehalt der in den Artikeln 161 bis 164 vorgesehenen Ehehindernisse desselben Gesetzbuches seiner Ursprungsfamilie nicht mehr an.

Nach Artikel 356-1 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches gehören Kinder oder Adoptivkinder des Ehepartners des Adoptierenden, der mit dem Adoptierenden zusammenwohnenden Person oder des früheren Partners des Adoptierenden jedoch weiterhin der Familie dieses Ehepartners, der mit dem Adoptierenden zusammenwohnenden Person oder seines früheren Partners an, und die elterliche Autorität über den Adoptierten wird gemeinsam vom Adoptierenden und von diesem Ehepartner, Zusammenwohnenden oder früheren Partner ausgeübt.

B.4.2. Aus der Verbindung der Artikel 343 § 1 Buchstaben *a)* und *b)* und 356-1 des früheren Zivilgesetzbuches ergibt sich, dass ein Kind unter Beendigung des Rechtsverhältnisses zu seiner Ursprungsfamilie von einer Person allein oder von zwei Ehegatten oder von zwei Zusammenwohnenden volladoptiert werden kann. Im Fall einer Volladoption durch den Partner des gesetzlichen Elternteils oder durch dessen früheren Partner gehört das Kind jedoch weiterhin der Familie dieses Elternteils an und die elterliche Autorität für das Kind wird von diesem Elternteil und von dem Partner oder dem früheren Partner gemeinsam ausgeübt (Artikel 343 § 1 Buchstaben *a)*, *b)* und *b/1* und 356-1 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches).

Hingegen kann ein Kind, das wie in der vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache bei zwei Partnern untergebracht war, die es während ihres Zusammenlebens als Pflegeeltern aufgenommen haben, und das während eines langen Zeitraums an ihrer Seite aufgewachsen ist, nach ihrer Trennung nicht von diesen volladoptiert werden, selbst wenn sie immer noch die Pflegeeltern dieses Kindes sind und selbst wenn jeder der früheren Partner zu dem Kind seit dem Ende des Zusammenlebens eine dauerhafte faktische Beziehung unterhält, die der eines Elternteils mit seinem Kind ähnelt.

B.5. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der familiären Situation der Adoptionskandidaten.

B.6. Die fragliche Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 24. April 2003 eingefügt.

Durch die Zuerkennung der Eigenschaft des Adoptierenden für « eine Person, Ehegatten oder Zusammenwohnende » wollte der Gesetzgeber die gemeinsame Adoption durch zwei unverheiratete Personen - die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 24. April 2003 noch unterschiedlichen Geschlechts sein mussten, was seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Mai 2006 nicht mehr der Fall ist - ermöglichen wollte, ebenso wie die Adoption des Kindes der Person, mit der der Adoptionskandidat zusammenwohnt. Bis dahin war die Möglichkeit, ein Kind gemeinsam zu adoptieren, zwei Ehegatten vorbehalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1366/001 und 50-1367/001, SS. 11, 12 und 18).

Bei der Definition des Begriffs « Zusammenwohnende », der durch dieses Gesetz in den vorerwähnten Artikel 343 § 1 Buchstabe *b*) des früheren Zivilgesetzbuches eingefügt wurde, wurde die Bedingung bezüglich des beständigen und affektiven Zusammenlebens seit mindestens drei Jahren zum Zeitpunkt der Einreichung des Ersuchens um Adoption mit dem Hinweis auf das Wohl des Kindes gerechtfertigt. Gemäß den Vorarbeiten liegt es im Interesse des Adoptierten, der « bereits aus seiner Umgebung entfernt wurde », dass er eine « Familie in der allgemeinen Bedeutung des Wortes » findet, die gemäß den Vorarbeiten als ein « stabiles Umfeld » für das Kind anzusehen sein muss (ebenda).

B.7.1. Der fragliche Artikel 343 § 1 Buchstabe *a*) des früheren Zivilgesetzbuches ermöglicht es, dass ein Kind ausschließlich von einer Person allein (einschließlich des früheren Partners des gesetzlichen Elternteils) oder von zwei Ehegatten oder zwei Zusammenwohnenden

adoptiert wird. Diese Bestimmung hindert in dieser Weise ein Kind, das von zwei ehemaligen Partnern während ihres Zusammenlebens in ihrer Eigenschaft als Pflegeeltern aufgenommen wurde, daran, die dauerhafte faktische Eltern-Kind-Beziehung, die gegebenenfalls zwischen dem Kind und jedem der früheren Partner besteht, mit Folgen zu verbinden, um die Bindung, die diese Personen gegenüber diesem Kind einzugehen bereit sind, rechtlich zu verankern, und zwar solange der Gesetzgeber keine anderen Verfahren vorsieht.

B.7.2. In diesem Maße hat die fragliche Bestimmung Folgen, die nicht im Verhältnis zu dem Ziel des Gesetzgebers stehen, das - wie in B.6 erwähnt - von der Erwägung geleitet wird, dass es zum Wohle des Kindes ist, das « bereits aus seiner Umgebung entfernt wurde », dass es in einem « stabilen Umfeld » aufgenommen wird. In den Fällen, in denen die dauerhafte faktische Eltern-Kind-Beziehung zwischen einem Kind und jedem der ehemaligen Partner, die es während ihres Zusammenlebens in ihrer Eigenschaft als Pflegeeltern aufgenommen haben, dauerhaft besteht, hätte die Volladoption dieses Kindes durch die beiden ehemaligen Partner trotz der Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Ursprungsfamilie und trotz der Trennung der Adoptionskandidaten weder zur Folge, dass ein Kind aus einer Umgebung entfernt wird, noch dass es in einem Umfeld aufwächst, das *per definitionem* als instabil anzusehen ist. Solch eine Adoption könnte im Gegenteil in der Regel zur Stabilität des familiären Umfelds beitragen und die bestehenden tatsächlichen Verhältnisse innerhalb dieses familiären Umfelds rechtlich bestätigen.

B.7.3. Wenn ein Kind bei zwei Partnern untergebracht wird, die nach ihrer Trennung einen Antrag auf Volladoption dieses Kindes einreichen, und wenn dieses Kind eine dauerhafte und affektive faktische Eltern-Kind-Beziehung mit jedem von ihnen unterhält, gibt es keinen Anlass zu vermuten, dass es nie zum Wohle des Kindes ist, von jedem dieser zwei ehemaligen Partner volladoptiert zu werden.

Die fragliche Bestimmung entzieht dem Richter die Möglichkeit, das Wohl des Kindes unter den in B.2.1 erwähnten Umständen zu berücksichtigen, obgleich dies gemäß Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung und Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Fall sein sollte.

B.8. Es ist Sache des Gesetzgebers, die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beheben.

Bis zu diesem Eingreifen des Gesetzgebers obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unter den in B.2.1 erwähnten Umständen das Interesse des Kindes, von den zwei ehemaligen Partnern, die es während ihres Zusammenlebens in ihrer Eigenschaft als Pflegeeltern aufgenommen haben, volladoptiert zu werden, zu beurteilen und gegebenenfalls die gleichzeitige Volladoption dieses Kindes durch die zwei ehemaligen Partner auszusprechen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 343 § 1 Buchstabe *a*) des früheren Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insofern er dem Richter die Möglichkeit entzieht, das Wohl des Kindes unter den in B.2.1 erwähnten Umständen zu berücksichtigen.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Mai 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul